

Schutzkonzept COVID-19 an den obligatorischen Schulen 1H-11H und den Sonderschulen des Kantons Freiburg



vom 29. Januar 2021



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande
EnoA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Directions de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundannahmen.....	4
3	Grundsätze, Ziele.....	5
4	Massnahmen	5
4.1	Besonders gefährdete Personen.....	5
4.2	Lehrpersonen / weiteres Schulpersonal.....	5
4.3	Schülerinnen und Schüler.....	5
5	Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen.....	6
5.1	Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln.....	6
5.2	Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler	6
5.3	Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern.....	6
5.4	Regelmässiges Lüften der Schulräume.....	6
5.5	Reinigen der Schulgebäude und Unterrichtsräume	6
5.6	Unterricht nach Studentafel	7
5.7	Mitwirkung von Dritten in der Schule.....	7
5.8	Schullager und vergleichbare Aktivitäten mit Übernachtung	7
5.9	Schulveranstaltungen, Schulische Aktivitäten, Sport- und Kulturtage	7
5.10	Studienreisen.....	7
5.11	Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören	7
6	Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld	8
6.1	Isolation	8
6.2	Quarantäne.....	8
6.3	Schülerinnen und Schüler.....	8
6.4	Verdacht auf Covid-19-Fall in der Klasse	9
6.5	Contact Tracing	9
6.6	Elternkommunikation.....	10
6.7	Hotline «Gesundheit» und «Alltagsfragen»	10
7	Abstandsregeln	10
7.1	Primarschule (1H-8H).....	10
7.2	Orientierungsschule (9H-11H).....	10
7.3	Hinweise zu Fächern oder Fachbereichen	10
7.4	Lehrpersonen und Schulpersonal.....	11
8	Hygienemasken	11

8.1	Allgemein.....	11
8.2	Hygienemasken für Schülerinnen und Schüler in der Primarschule	11
8.3	Hygienemasken in den öffentlichen Verkehrsmitteln	11
8.4	Hygienemasken in Schülertransporten	12
8.5	Bestellverfahren für Hygienemasken, welche der Kanton zur Verfügung stellt	12
9	Mensa, Schulrestaurant.....	12
10	Schülertransporte und öffentlicher Verkehr	12
11	Schülerinnen und Schüler	12
11.1	Kranke (nicht Covid-19) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler.....	12
11.2	Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler	12
11.3	Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern	13
12	Lehrpersonen.....	13
12.1	SwissCovid App	13
12.2	Angestellte Personen mit ärztlicher Bescheinigung.....	13
12.3	Besonders gefährdete Lehrpersonen	13
12.4	Schwangere Lehrerinnen	14
12.5	Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)	14
12.6	Lehrperson, mit positivem Covid-Test.....	14
12.7	Quarantäne.....	14
12.8	Kranke Lehrperson.....	15
12.9	Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss	15
12.10	Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Quarantäne oder wenn deren Klasse oder Kindergarten geschlossen ist oder Quarantäne der Person, die das Kind betreut.....	15
12.11	Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko.....	15
13	Sonderschulen.....	16
13.1	Transporte	16
13.2	Reinigung	16
13.3	Mittagsmahlzeiten	16
13.4	Schulinternate.....	16
13.5	Schwimmbad	16
13.6	Früherziehungsdienst (fed-freiburg).....	16
14	Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste (SoA).....	17

1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Grundprinzipien an den obligatorischen Schulen 1H-11H und Sonderschulen im Schuljahr 2020/21 im Kanton Freiburg zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf den **Beschluss** der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 25.06.2020 für das Schuljahr 2020/21 gelten die folgenden Grundsätze:

- > Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
- > Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Unterstützungsmassnahmen, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- > Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen je nach Entwicklung der Pandemie.

Die Massnahmen dieses Schutzkonzepts stützen sich auf die aktuellen Versionen der **Verordnung** des Bundesrats und der **Verordnung** des Staatsrats und die aktuelle Gesundheitssituation im Kanton Freiburg.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, der Maskenpflicht, der Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig.

Sollten sich die Vorgaben des BAG respektive Staatsrats aufgrund der Gesundheitssituation verändern, werden die nötigen Anpassungen vorgenommen.

Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Schulbehörden (Schuldirektionen der Primar- und Orientierungsschulen, Schuldirektionen der Sonderschulen und die Gemeinden) des Kantons Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

2 Grundannahmen

Gemäss **COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen** des BAG vom 08.06.2020 erkranken Kinder weniger häufig als Erwachsene. Aktuelle Erkenntnisse zeigen: Kinder können sich zwar mit dem neuen Coronavirus anstecken und Kinder unter 12 Jahren haben weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen. Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu.

Im Prinzip haben Kinder meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Gemäss BAG werden Kinder meist von infizierten Erwachsenen angesteckt, scheinen aber gemäss aktuellen Erkenntnissen selten Auslöser einer Übertragung zu sein.

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für Covid-19 bei Kindern und Jugendlichen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Neuere Erkenntnisse zeigen, dass die Fallzahlen mit der neuen Variante eine ähnliche Altersverteilung wie die älteren Varianten zeigen. Kinder <12 Jahre werden auch mit dieser neuen Variante deutlich seltener diagnostiziert als in anderen Alterskategorien.

3 Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Die Übertragung des neuen Coronavirus soll im Schulsetting möglichst klein gehalten werden.
- b) Erwachsene Personen sollen in der Schule vor einer Ansteckung geschützt werden.
- c) Kinder können zur Schule gehen, sofern sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.

Die **Verhaltens- und Hygieneregeln** des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten für alle.

4 Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Schule gemäss ihrem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst sein. Hierbei wird berücksichtigt

- a) die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus
- b) die Zugehörigkeit zu besonders gefährdeten Gruppen
- c) die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen

4.1 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen sollen sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu Covid-19 (vgl. Kpt. 12.3) verhalten.

4.2 Lehrpersonen / weiteres Schulpersonal

Erwachsene ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko an Covid-19 zu erkranken und das Virus weiterzuerbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Die **Verhaltens- und Hygieneregeln**, die Maskenpflicht sowie die Abstandsregel von 1,5 Meter zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern müssen eingehalten werden.

4.3 Schülerinnen und Schüler

Auf Grund der unter Abschnitt 3 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule (Primarschulstufe) möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, gilt auf dem ganzen Schulgelände sowie wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann zwischen Haltestelle öV und Schule eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule. Die Maskenpflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren in den Schülertransportmitteln und öV.

Je nach gesundheitlicher Situation können die Massnahmen angepasst oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Präventions- und Aufklärungsangebote bleiben sehr wichtig.

5 Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen

5.1 Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die **Verhaltens- und Hygieneregeln** einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hygienemasken tragen, Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

5.2 Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler

Die geltenden Hygienemassnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig zu thematisieren und anzuwenden, auch sollen die Schülerinnen und Schüler dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten.

Das BAG schlägt zur Sensibilisierung zahlreiche **Dokumente und Videos** vor.

Die Eingänge und einzelne Räumlichkeiten der Schule (Bibliothek, Fachräume, Turnhallen.... usw.) müssen mit den **Plakaten** ausgestattet werden, um alle für die korrekten Verhaltensweisen zu sensibilisieren (Verfahren zum Händewaschen in den Toiletten usw.).

5.3 Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern

An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang, Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein. Ist dies nicht möglich, sollte Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen und unter Aufsicht Desinfektionsmittel benutzen.

Die Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände regelmässig mit Seife vor Unterrichtsbeginn am Morgen und am Nachmittag sowie nach der Rückkehr aus der grossen Pause.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

5.4 Regelmässiges Lüften der Schulräume

In allen Räumlichkeiten soll **regelmässig und ausgiebig gelüftet werden**, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Diese einfach anwendbare Massnahme erweist sich als sehr wirksam (vgl. Video **Schulzimmer richtig lüften**).

5.5 Reinigen der Schulgebäude und Unterrichtsräume

Räumlichkeiten, Flächen, Pulte (der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen), Schalter, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe sowie Sanitäreanlagen und Waschbecken müssen regelmässig gereinigt werden.

Am Ende jedes Unterrichtshalbtages koordiniert die Lehrperson die Reinigung des Arbeitsplatzes durch die Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler des Zyklus 1 müssen beaufsichtigt werden).

Vor Verlassen des Klassenzimmers desinfiziert die Lehrperson Tür- und Fenstergriffe sowie die Wasserhähne (für Fachräume gilt das analoge Vorgehen).

Gemeinsam benutzte Oberflächen und Geräte durch Lehrpersonen oder von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Die Lehrpersonen werden ermutigt, diese Reinigungen auf eigene Initiative durchzuführen.

Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Sportgeräte müssen nicht nach jeder Benutzung gereinigt werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen. Der Rhythmus der Bodenreinigung und der sanitären Anlagen wird erhöht. Für das Contact Tracing (positiver COVID-19-Fall) ist eine schnelle Rückverfolgung der Turnhallen-, bzw. Schwimmbadbelegung inklusive Garderoben während den letzten 48 Stunden (5 Tage bei einer ansteckenderen Variante) unerlässlich.

Die Gemeinde/n in Absprache mit der Schuldirektion sind verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts.

5.6 Unterricht nach Studentafel

Unter Voraussetzung, dass die Gesundheitssituation stabil bleibt, ist der Unterricht in gemischten Klassen möglich. Somit findet der Unterricht 1H-11H gemäss Studentafel statt.

5.7 Mitwirkung von Dritten in der Schule

Die gesetzlich berechtigten oder von der EKSD anerkannten Partner (inklusive Grundbildungsinstitutionen) sind von Amtes wegen befugt, in den Schulen mitzuwirken. Mit Zustimmung der Schuldirektion können weitere Personen, deren Mitwirkung zweckmässig ist, punktuelle Leistungen erbringen. Das Tragen einer Hygienemaske sowie das Einhalten der Abstandsregel von 1,5 Metern bei zwischenmenschlichen Kontakten sind obligatorisch.

5.8 Schullager und vergleichbare Aktivitäten mit Übernachtung

Die Durchführung von Schullagern und vergleichbaren Aktivitäten mit Übernachtungen sind bis am 31.03.2021 verboten.

5.9 Schulveranstaltungen, Schulische Aktivitäten, Sport- und Kulturtage

Unter Berücksichtigung der **Verordnung** des Staatsrats sind bis Ende Schuljahr 2020/21 Schulische Aktivitäten (ohne Übernachtung) wie Schulveranstaltungen, Schulreisen, Schulausflüge, Projektstage, Sport- und Kulturtage und unter Einhaltung der Verhaltens-, Hygieneregeln und Maskenvorgaben gemäss Schutzkonzept in der Schweiz möglich.

5.10 Studienreisen

Bis am 31.03.2021 sind alle Studienreisen verboten. Alle Studienreisen ins Ausland sind bis Ende Schuljahr 2020/21 verboten.

5.11 Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören

Die **Verordnung** des Staatsrats definiert die maximale Teilnehmerzahl pro Versammlung. Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, betreten das Schulareal nur für spezifische Anlässe (z.B. Elternabende, Netzwerkgespräche, usw.) und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln.

Ansammlungen von Erwachsenen auf dem und um das Schulgelände sind zu vermeiden.

Das Tragen einer Hygienemaske sowie das Einhalten der Abstandsregel von 1,5 Metern bei zwischenmenschlichen Kontakten sind obligatorisch.

6 Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld

Die unter Kapitel 6 und 7 beschriebenen Informationen gelten für die Handhabung der nicht mutierten Virusvariante

Bezüglich Vorgehen von Ansteckungen mit neuen Virusmutationen verweisen wir auf das Schreiben «Kinder und neue SARS-VoV-2-Varianten» des Kantonsarztamt vom 28.1.2021:

1. Neu erstreckt sich das Tracing der engen Kontakte über die letzten 5 Tage.
2. Nach Möglichkeit werden alle engen Kontakte von engen Kontakten für 10 Tage unter Quarantäne gestellt, mindestens jedoch alle engen Kontakte, die im selben Haushalt wohnen.
3. Eine Sars-CoV-2-Infektion in den vergangenen 3 Monaten hebt die Quarantänepflicht nicht auf, wenn ein vermuteter oder bestätigter Fall einer Variante vorliegt.
4. Alle engen Kontakte müssen ab dem 5. Tag nach dem ersten Kontakt mit der positiv getesteten Person einem Test unterzogen werden, unabhängig ihres Alters. Achtung: Ein negatives Testergebnis bedeutet nicht, dass die Quarantäne verkürzt werden kann; diese beträgt immer 10 Tage.
5. Kinder unter 12 Jahren gelten als enge Kontakte, auch im Umfeld der Schule.

6.1 Isolation

Sowohl für Schulpersonal wie auch Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für **Isolation und Quarantäne** bindend.

Schulpersonal, Schülerinnen oder Schüler, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Hygienemaske tragen, isoliert werden und umgehend nach Hause gehen (vgl. Pt. 7.4, 7.5 sowie 13.1).

6.2 Quarantäne

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den **Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden**. Bis Ende der Quarantäne der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Personen, welche aus dem Schengenraum und aus Nicht-Schengen-Staaten in die Schweiz einreisen, müssen sich seit dem 6. Juli gemäss **Verordnung der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** des Bundesrats vom 19. Juni 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben. Wer verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss ihre oder seine Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsarztamt melden. Informationen dazu finden sich auf der Website www.fr.ch und auf «**COVID-19: Reiserückkehr und Einreise in die Schweiz - Vorgehen im Kanton Freiburg**».

Der Bundesrat hat **Änderungen** betreffend verkürzte Quarantäne beschlossen, gültig ab dem 8.2.2021.

6.3 Schülerinnen und Schüler

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im Schulalltag wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle von Covid-19 an einer Schule vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden.

In einer solchen Situation setzt die Schuldirektion das **Kantonsarztamt** in Kenntnis und befolgt dessen Anweisungen. Die Schuldirektion definiert für solche Situationen, wie die Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

6.4 Verdacht auf Covid-19-Fall in der Klasse

Schülerinnen und Schüler, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Hygienemaske tragen (auch Schülerinnen und Schüler der Primarschule), isoliert werden und umgehend nach Hause gehen. Die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers werden von der Schuldirektion informiert und aufgefordert, das Kind nach Hause zu bringen.

Sowohl für die Schulkinder wie auch das Schulpersonal sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Bei Kindern <12 Jahren mit Covid-19-ähnlichen Symptomen ist sehr wichtig abzuklären, ob die Umgebung des Kindes (Eltern, Grosseltern, Geschwister > 12 Jahre) oder die Lehrpersonen Symptome aufweisen, die auf einen Covid-19 hindeuten (Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geruchs- oder Geschmacksverlust). Diese Personen sollten rasch in einem Schnelltestzentrum (**Coronacheck**, detaillierte Informationen siehe unten) getestet werden.

Erwachsene mit schweren Symptomen oder bei denen ein Risiko besteht, sollten ihre Ärztin/ihren Arzt oder die Notfallärztin/den Notfallarzt konsultieren.

Bei positivem Testergebnis einer Schülerin oder eines Schülers respektive einer Lehrperson verordnet das Kantonsarztamt im Minimum 10 Tage und nach den letzten aufgetretenen Symptomen für weitere 48 Stunden Isolation und führt eine Analyse durch, um die engen Kontakte der betroffenen Person zu ermitteln. Alle Personen, die mindestens 15 Minuten lange ungeschützten Kontakt von weniger als 1,5 Metern hatten, und alle Personen, die unter demselben Dach wohnen, werden ebenfalls für 10 Tage unter Quarantäne gestellt.

Ein ungetestetes Kind ohne bestätigten Covid-19-Fall in seiner Umgebung kann, nachdem es 24 Stunden keine Symptome mehr zeigte, in die Schule zurückkehren.

Ist nur eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse von einem positiven Covid-19-Testergebnis betroffen, wird die Klasse nicht automatisch in Quarantäne gestellt.

6.5 Contact Tracing

Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Contact-Tracing-Systems» zuständig, welches Personen ausfindig machen soll, die engen Kontakt zu Covid-19 positiv getesteten Personen hatten.

Die Schule (Schuldirektion) ist in der Lage in solchen Fällen zurückzumelden, mit welchen Erwachsenen (gesamtes Schulpersonal und ausschliesslich im Schulsetting) und Klassen die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler respektive die Lehrperson in den letzten 48 Stunden länger als 15 Minuten Kontakt hatte.

Schnelltest ohne ärztliche Untersuchung

Neu können sich auch Personen mit leichten Symptomen, die keine ärztliche Untersuchung benötigen, testen lassen. Personen ab 12 Jahren müssen auf der Online-Plattform «**CoronaCheck**» einen Fragebogen ausfüllen. Sie bekommen dann ein Ticket und können sich in der Folge in das angegebene Testzentrum (z B.: Forum Freiburg) begeben. Das Testergebnis dürfte spätestens nach 48 Stunden vorliegen. Für Kinder unter 12 Jahren erfolgt das Verfahren über die Hausärztin/den Hausarzt respektive die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

Risikopersonen und solche mit schweren Symptomen müssen sich auch in Zukunft an ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder an die Notfallärztin bzw. den Notfallarzt wenden.

6.6 Elternkommunikation

Im Allgemeinen und so weit wie möglich erfolgt eine Kommunikation an Eltern, Schülerinnen und Schüler ausschliesslich für Situationen, die sie betreffen, insbesondere betreffend positive Testergebnisse, die eine Schülerin, einen Schüler der Klasse oder die Klassenlehrperson betreffen. Insofern beschränkt sich die Mitteilung nur auf positive Covid-Fälle, die vom Kantonsarztamt (KAA) bestätigt werden. Quarantänen und/oder positive Covid-Fälle, die z.B. ein Familienmitglied einer Schülerin oder eines Schülers betreffen, werden nicht mitgeteilt. Auf Stufe Orientierungsschule entscheidet die Schuldirektion über die Notwendigkeit einer Information, da seit dem 2.11.2020 eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt.

Alle Anweisungen des KAA, die eine Klasse oder Schule betreffen, werden über die Schuldirektion an die Eltern weitergeleitet.

Die externe Kommunikation erfolgt durch Marianne Meyer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kommunikationsverantwortliche EKSD, Marianne.MeyerGenilloud@fr.ch, T +41 26 305 12 29.

6.7 Hotline «Gesundheit» und «Alltagsfragen»

Die Hotline «Gesundheit», 084 026 17 00 steht täglich von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung.

Die Hotline «Alltagsfragen», 026 552 60 00 steht von Montag bis Freitag von 8.30-12.00 / 13.30-17.00 Uhr zur Verfügung.

7 Abstandsregeln

7.1 Primarschule (1H-8H)

Schülerinnen und Schülern insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und dem Pausenplatz verhalten und bewegen können.

In Klassenzimmern sollten die Pulte nach Möglichkeit 1,5 Meter vom Pult der Lehrperson entfernt stehen.

7.2 Orientierungsschule (9H-11H)

Unter Berücksichtigung der Hinweise in Pt. 4.3, besonders hinsichtlich Maskenpflicht auf dem ganzen Schulgelände, während des Unterrichts, der Pausen sowie zwischen Haltestelle öV und Schule sollten zusätzliche pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie in der Praxis durchführ- und anwendbar sind (z.B. ausreichende und grosse Räume, gestaffelte Pausen usw.).

In den Unterrichtsräumen werden die Pulte, wenn immer möglich, 1,5 Meter vom Pult der Lehrperson entfernt aufgestellt.

Der Verkauf von Lebensmitteln während der Pause kann nur stattfinden, wenn die Hygienestandards eingehalten werden.

7.3 Hinweise zu Fächern oder Fachbereichen

Gemäss **Verordnung** des Staatsrats unterliegen gewisse Fachbereiche, unter anderen «Bewegung und Sport», «WAH» (praktischer Hauswirtschaftsunterricht) und «Musik», spezifischen Bedingungen, welche regelmässig angepasst werden können. Aus diesem Grund erscheinen diese im FAQ, welche den Schuldirektionen zur Verfügung stehen.

Für «Bewegung und Sport»: Siehe hierzu auch die [Empfehlungen des Sportamtes](#)

Praktischer Hauswirtschaftsunterricht: Grundsätzlich gelten die Vorgaben des *Covid-19-Schutzplans für Schulrestaurants des Kantons Freiburg* ebenfalls für den praktischen Hauswirtschaftsunterricht (vgl. hierzu auch Pt. 9).

7.4 Lehrpersonen und Schulpersonal

Die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) unter Erwachsenen sind einzuhalten.

Die Lehrpersonen und das Schulpersonal halten die Abstandsregeln zu den Schülerinnen und Schülern, sowie untereinander, wenn immer möglich ein. Das Tragen einer Hygienemaske ist auf dem ganzen Schulgelände obligatorisch.

Es ist unerlässlich, die Organisation der Arbeiten und die Modalitäten der Zusammenarbeit, insbesondere der Teamsitzungen, anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Die Schuldirektion schenkt der Sitzungsorganisation im Schuljahr 2020/21 besondere Beachtung. Kontakte und Sitzungen per Videokonferenz sind zu bevorzugen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit sind unter Einhaltung der [Verordnung](#) des Staatsrats und der [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) möglich.

8 Hygienemasken

8.1 Allgemein

Auf dem Schulareal gilt für das Lehrpersonal, das Schulpersonal sowie die Schülerinnen und Schüler ab der 9H eine Maskenpflicht.

Diese Massnahme bietet nur dann ausreichend Schutz, wenn die Hygienemaske jederzeit korrekt (Mund und Nase konstant abgedeckt) getragen wird. Vgl. dazu die Empfehlungen des BAG zum [Maskentragen im Alltag](#) bezüglich Dauer und mehrmalige Verwendung.

Für das Lehrpersonal und Schulpersonal werden Gesichtsmasken kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern beschaffen sich die Hygienemasken, die als persönliche Gegenstände gelten, auf eigene Kosten.

Für gewisse Situationen auf Primarschulstufe (Schülerin / Schüler symptomatisch, spezielle Unterrichtssituationen oder schulische Aktivitäten sowie Schülertransporte während der Unterrichtszeit) stellt die Schule Hygienemasken zur Verfügung.

8.2 Hygienemasken für Schülerinnen und Schüler in der Primarschule

In der Primarschule tragen Schülerinnen und Schüler im Unterricht im Prinzip keine Hygienemasken. Wenn die Familie möchte, dass ihr Kind eine Hygienemaske tragen soll, kann es das tun, vorausgesetzt, dass das Kind dies selbständig ausführen kann. Die Schule verlangt nicht, dass die Schülerin oder der Schüler die Hygienemaske ablegt.

8.3 Hygienemasken in den öffentlichen Verkehrsmitteln

Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren müssen gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage: Änderung vom 2. Juli 2020 \(Gesichtsmasken\)](#) in den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Hygienemaske tragen. Auf dem Weg von einer

Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zur Schule, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt ebenfalls eine Maskenpflicht.

8.4 Hygienemasken in Schülertransporten

Bei den von den Gemeinden organisierten Schülertransporten ist das Tragen einer Hygienemaske für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren obligatorisch. Den Umständen entsprechend können die Gemeinden das Tragen einer Hygienemaske für jüngere Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklären.

Auf dem Weg von einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zur Schule, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt ebenfalls eine Maskenpflicht.

8.5 Bestellverfahren für Hygienemasken, welche der Kanton zur Verfügung stellt

Der Kanton stellt sicher, dass den Schulen genügend Hygienemasken zur Verfügung stehen. Bestellungen erfolgen durch die Schuldirektion bei der Kantonalen Lehrmittelverwaltung per Bestellformular.

9 Mensa, Schulrestaurant

Für Mensen, Schulrestaurants und Mahlzeitausgaben gilt der [Covid-19-Schutzplan für Schulrestaurants des Kantons Freiburg](#).

10 Schülertransporte und öffentlicher Verkehr

Die Gemeinden stellen den Betrieb der Schülertransporte unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen sicher.

Die sanfte Mobilität ist zu bevorzugen. Die Schülerinnen und Schüler kommen zu Fuss (inklusive Pedibus-Angebot) oder mit dem Fahrrad zur Schule, sofern das Kind über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

Für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren, welche für ihren Schulweg die öffentlichen Transportmittel oder den Schülertransport benutzen, gilt Maskenpflicht.

Abgeraten wird den Eltern, ihr Kind oder ihre Kinder mit dem Privatfahrzeug zur Schule zu führen oder abzuholen.

11 Schülerinnen und Schüler

11.1 Kranke (nicht Covid-19) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler

Für Absenzen wegen Krankheit oder Unfall (nicht Covid-19) gelten die Bestimmungen gemäss Schulreglement. Eine Absenz wegen Krankheit oder Unfall muss mit einem ärztlichen Zeugnis an die Schuldirektion belegt werden, wenn sie länger als vier aufeinanderfolgende Schultage dauert, Wochenenden und Feiertage nicht eingeschlossen, oder wenn sie wiederholt erfolgt.

11.2 Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Bei Kindern ist das Risiko gering, schwer an Covid-19 zu erkranken. Gemäss dem bisherigen Wissensstand gibt es bei Kindern und Jugendlichen keine besonders gefährdeten Personengruppen, bei denen zusätzliche

Schutzmassnahmen nötig sind. Die spezifische Beurteilung im Einzelfall liegt beim behandelnden Arzt oder bei der behandelnden Ärztin. Schülerinnen und Schüler, die auf ärztliche Bescheinigung hin, für gefährdet erklärt werden, dürfen nicht physisch zur Schule kommen.

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Fernunterricht.

11.3 Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt fern, fragt die Schuldirektion bei den Eltern nach und fordert sie zu einem Gespräch auf. Bestehen die Eltern darauf, ihr Kind weiterhin zu Hause zu behalten, erfolgt eine Verzeigung beim Oberamt gemäss reglementarischen Bestimmungen nach Art. 32 Gesetz über die obligatorische Schule. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten weder eine Lernbegleitung noch Fernunterricht.

12 Lehrpersonen

Grundsätzlich unterrichten Lehrpersonen ohne grippeähnliche Symptome und die nicht auf ein Covid-Testergebnis warten oder ohne besondere Anweisungen des Kantonsarztamts (Telefon, SMS oder Mail) in der Schule.

Bei Nachweis einer ansteckenderen Virusvariante erfolgt eine spezielle Anweisung durch das Kantonsarztamt über die Schuldirektion.

Das POA hat zur Beantwortung häufig gestellter Fragen des Staatspersonals zum Coronavirus ein Dokument erarbeitet (<https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>).

12.1 SwissCovid App

Die EKSD empfiehlt allen erwachsenen Personen, die dem Schulbetrieb angehören, die *SwissCovid App* zu nutzen und die Anweisungen zu befolgen.

12.2 Angestellte Personen mit ärztlicher Bescheinigung

Den Anweisungen von ärztlichen Bescheinigungen ist Folge zu leisten.

12.3 Besonders gefährdete Lehrpersonen

Gemäss neuen Bestimmungen des Bundesrats müssen Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Lehrpersonen getroffen werden. Das von den Schulen umgesetzte Schutzkonzept wird als ausreichend erachtet, damit besonders gefährdete und nicht Covid-19-geimpfte Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit im Präsenzunterricht weiterführen können.

Die betreffende Lehrperson kann jedoch den Präsenzunterricht verweigern, wenn sie aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass das Risiko einer Coronavirus-Infektion trotz der geltenden Massnahmen zu hoch ist. In diesem Fall muss der Schuldirektion ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Gefährdung und die besonderen Gründe, welche den Präsenzunterricht verunmöglichen, bescheinigt.

In diesem Fall wird die Lehrperson vom Präsenzunterricht freigestellt und andere Aufgaben (Fernunterricht, Begleitung von besonders gefährdeten Schülerinnen oder Schülern, Verwaltungsaufgaben usw.) werden ihr so weit wie möglich anvertraut. Wenn keine Arbeit zugewiesen werden kann, erfolgt bezahlter Urlaub.

Eine an die jeweilige Situation und die Möglichkeiten der Schule angepasste Lösung kann ebenso in Betracht gezogen werden (entsprechenden Vorschlag dem Amt für Ressourcen unterbreiten).

12.4 Schwangere Lehrerinnen

Die obenstehenden Grundsätze (Punkt 12.3) gelten auch für schwangere Lehrerinnen.

Folglich darf eine schwangere Lehrerin Präsenzunterricht erteilen, es sei denn, die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt stellt ein ärztliches Attest aus, das ihre Arbeitsunfähigkeit (Beurlaubung aus medizinischen Gründen) bescheinigt.

12.5 Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

12.6 Lehrperson, mit positivem Covid-Test

Die Lehrperson wird isoliert und ihre Abwesenheit ist ein krankheitsbedingter bezahlter Urlaub.

Sie informiert die Schuldirektion über die engen Kontakte, die sie bis zu ihrer Isolierung in der Schule in den letzten 48 Stunden (5 Tage bei einer ansteckenderen Variante) vor Auftreten der Symptome oder, falls keine Symptome vorliegen, 48 Stunden (5 Tage bei einer ansteckenderen Variante) vor dem Testergebnis hatte.

12.7 Quarantäne

Wird eine Quarantäne vom Kantonsarztamt angeordnet (E-Mail oder SMS), informiert die Lehrperson die Schuldirektion über das Anfangs- und Enddatum und sendet ihr die erhaltene Bestätigung. Ihr wird Telearbeit zugeteilt. Ist dies nicht möglich, so ist dies ein bezahlter Urlaub.

Keine Selbstquarantäne, ausser auf Anweisung des KAA durch die Schuldirektion bei einer ansteckenderen Variante.

Lehrperson zeigt Covid-19-Symptome:

- > Wenn nach dem CoronaCheck oder dem Kontakt mit dem behandelnden Arzt ein Corona-Test empfohlen wurde, bleibt die Person zu Hause und führt nach Möglichkeit Telearbeit durch, andernfalls handelt es sich um eine krankheitsbedingte Abwesenheit.
- > Wenn kein Corona-Test empfohlen wurde, erfolgt der Präsenzunterricht, sofern der Gesundheitszustand der Lehrperson dies zulässt, unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske im gesamten Schulbereich.

Lehrperson, die in Kontakt mit jemandem stand, der positiv auf Covid-19 getestet wurde:

- > Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Zeigt die Person keine Symptome und liegen keine Anweisungen vom KAA vor, unterrichtet sie unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske.

Lehrperson in engem Kontakt mit einer in Quarantäne gestellten Person:

- > Der Präsenzunterricht wird unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens einer Hygienemaske durchgeführt.

Lehrperson in engem Kontakt mit einer Person, die Covid-19-Symptome zeigt:

- > Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Im Prinzip wird der Präsenzunterricht unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske durchgeführt.

Lehrperson in Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko:

- > Galt der Staat vor der Abreise als Risikogebiet, erfolgt unbezahlter Urlaub. Wird der Staat nach der Abreise als Risikogebiet eingestuft, erfolgt nach Möglichkeit Telearbeit oder bezahlter Urlaub. In beiden Fällen ist die Quarantänebescheinigung des KAA als Nachweis vorzulegen.

12.8 Kranke Lehrperson

Die Lehrperson meldet ihre krankheitsbedingte Abwesenheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 4. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arztzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

12.9 Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

12.10 Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Quarantäne oder wenn deren Klasse oder Kindergarten geschlossen ist oder Quarantäne der Person, die das Kind betreut

Die betreffende Lehrperson sucht vorrangig eine andere Art der Kinderbetreuung (Ehepartner, vom Staat finanziertes Rotkäppchen (siehe beigefügter Flyer), usw.), wenn dies nicht möglich ist und keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht (dies kann durch Rücksprache mit der betreffenden Lehrperson überprüft werden), kann ein bezahlter Urlaub von bis zu 5 Tagen (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad) nicht kumulativ gewährt werden. Telearbeit kann zudem verordnet werden.

12.11 Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Bei einem Aufenthalt in einem Land, das während der Dauer des Aufenthalts zu einem Risikogebiet erklärt wird, muss bei der Rückkehr in die Schweiz die Quarantäne eingehalten werden. In diesem Fall muss Telearbeit vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Quarantäne bezahlter Urlaub gewährt. Die vom Kantonsarztamt erhaltene Quarantänebescheinigung muss an die bzw. den Vorgesetzten weitergeleitet werden (vgl. Pt. 12.8).

13 Sonderschulen

Die für den Präsenzunterricht festgelegten Grundsätze gelten für alle sonderpädagogischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.

13.1 Transporte

Die Institutionsleitung gewährleistet den Betrieb der Schülertransporte unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften. Die Transporte werden von den üblichen Transportunternehmen gemäss den geltenden Verträgen durchgeführt. Wie unter Punkt 8.4 festgehalten, gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Fahrerin oder den Fahrer.

Von der Institutionsleitung validierte Ausnahmen können in Absprache mit den Eltern und dem Transportunternehmen akzeptiert werden.

13.2 Reinigung

Die Organisation der Reinigungsarbeiten liegt in der Verantwortung der sonderpädagogischen Einrichtung, die sich auf Punkt 5.5 bezieht.

13.3 Mittagmahlzeiten

Wenn immer möglich ist der [Covid-19-Schutzplan für Schulrestaurants des Kantons Freiburg](#) zu berücksichtigen. Die Organisation der Mittagmahlzeiten liegt in der Verantwortung der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung. Sie erfolgt in Übereinstimmung mit den Verhaltens- und Hygienevorschriften. Der Abstand von 1,5 m zwischen Erwachsenen und Erwachsenen sowie Erwachsenen und Kindern muss eingehalten werden. Ausnahmen sind möglich, wenn das Kind oder der Jugendliche für die Mahlzeit physisch begleitet werden muss. Für die erwachsene Person gilt die Maskenpflicht.

13.4 Schulinternate

Kinder und Jugendliche besuchen wie üblich die Wohngruppe. Die Wohngruppen setzen die Hygienevorgaben unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und der Wohn- und Arbeitsumgebung um. Jedes Schulinternat hat sein eigenes Schutzkonzept, unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten sowie der der Verordnungen von Bund und Kanton. Dieser Plan wird dem Amt für Sonderpädagogik (SoA) unterbreitet.

Die Situation von Kindern und Jugendlichen in gefährdeten Situationen wird zwischen der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung und den Eltern analysiert.

13.5 Schwimmbad

Die Schwimmbäder der sonderpädagogischen Einrichtungen dürfen nicht für externe Personen geöffnet werden.

13.6 Früherziehungsdienst (fed-freiburg)

Der Früherziehungsdienst führt seine Interventionen am Lebensort des Kindes unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln regulär durch. Es gilt Maskenpflicht und auch transparente Masken sind zugelassen. Plexiglasvisiere werden nicht empfohlen.

14 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste (SoA)

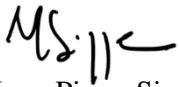
Für die logopädischen, psychomotorischen und psychologischen Dienste gelten die allgemeinen **Verhaltens- und Hygieneregeln** der obligatorischen Schulen. Zusätzlich gilt:

- > Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt;
- > Der Abstand von 1,5 Meter zwischen Erwachsenen sowie Erwachsenen und Schülerin oder Schüler wird wenn immer möglich eingehalten;
- > Die Therapeutinnen und Therapeuten achten auf eine regelmässige Desinfektion der Türklinken und gemeinsam benutzten Oberflächen in den Therapieräumen;

Gruppentherapien können unter Einhaltung von Pt. 5.6 beibehalten werden.

Nur für die Logopädie:

- > Plexiglasscheiben sind für die Therapie zugelassen. Ausnahmsweise ist somit eine Hygienemaske je nach Therapieform nicht obligatorisch.
- > Falls keine Plexiglasscheiben vorhanden sind, ist das Tragen einer Hygienemaske obligatorisch und transparente Masken sind zugelassen.
- > Plexiglasvisiere sind nicht erlaubt.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat und Direktor